

Psychologische Aspekte der Delinquenz und ihr Einfluss auf Rechtsprechung und Strafvollzug

Autor(en): **Pauchard, Jean-Pierre**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Kriminologisches Bulletin = Bulletin de criminologie**

Band (Jahr): **9 (1983)**

Heft 1

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1046859>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

PSYCHOLOGISCHE ASPEKTE DER DELINQUENZ UND IHR
EINFLUSS AUF RECHTSPRECHUNG UND STRAFVOLLZUG *)

von Dr. Jean-Pierre Pauchard, Vize-Direktor der
Universitätsklinik für Psychiatrie Waldau in Bern

Einleitung

Justiz und Strafvollzug auf der einen Seite und Psychologie respektive Psychiatrie auf der andern Seite haben schon seit jeher enge Beziehungen zueinander gehabt. Beide befassen sich mit sozial auffällig gewordenen Individuen, beide haben den gesellschaftlichen Auftrag, auf das Verhalten dieser sozial auffällig gewordenen Individuen korrektiv einzuwirken, respektive sie solange ihr Verhalten als störend oder gefährlich empfunden wird, von der Gesellschaft fernzuhalten. So war es z.B. bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts durchaus üblich, dass sowohl Straftäter als auch Psychischkranke in Gefängnissen untergebracht wurden. Aber auch später, als Irrenanstalten gebaut wurden für die Psychischkranken - und eigentlich bis heute - bestanden die engen Beziehungen zwischen abnormem Verhalten psychischen oder kriminellen Ursprungs weiter, wobei sich die Verhältnisse nun umkehrten, indem nicht selten psychisch auffällige Kriminelle in Irrenanstalten untergebracht wurden. Es ergibt sich von selbst, dass die Beziehung zwischen Justiz und Psychiatrie nicht immer konfliktfrei war. -

Heute ist das Verhältnis zwischen Psychologie und Rechtswissenschaften vor allem geprägt durch gegenseitig hohe Erwartungen, die in Wirklichkeit von beiden Seiten leider nur teilweise erfüllt werden können. Dies führt immer wieder zu gegenseitiger Enttäuschung, sei es, dass die Psychologen und Psychiater immer wieder enttäuscht werden, wenn ihre Ansichten im Gerichtsurteil

*) Uebearbeitete Fassung eines Vortrages gehalten am 29.4.1982 am Direktorenseminar in Murten, organisiert vom Schweizerischen Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal

zu wenig berücksichtigt werden, sei es, dass die Strafvollzugsbehörden enttäuscht sind, wenn der Anstaltspsychiater nicht in gewünschtem Mass Einfluss auf Strafgefangene nehmen kann. Zur Problematik der Beziehung (und Beziehungsstörung) zwischen Jurisdiktion / Strafvollzug und Psychiatrie / Psychologie sollen nachfolgend einige Gedanken dargelegt werden. Nach einigen Ueberlegungen über den Einfluss gesellschaftspolitischer Faktoren auf den Strafvollzug soll der Beitrag der Psychologie zum Problem Schuld und Strafe nach dem heutigen Stand des Wissens kurz umrissen werden. Die Stellung der Jurisdiktion zum gleichen Problem wird dem gegenübergestellt und die Konsequenzen für den Strafvollzug daraus abgeleitet.

Gesellschaft und Strafvollzug

Es versteht sich von selbst, dass sowohl Psychologie als auch Jurisdiktion und Strafvollzug sehr deutlich von gesellschaftlichen Faktoren geprägt werden. Ein solcher Faktor, ein typisches Merkmal der westlichen Industriegesellschaft im 20. Jahrhundert, scheint mir das wachsende Omnipotenzgefühl der Menschen zu sein, ein Gefühl, dass alles rational erfassbar, dadurch alles machbar und alles veränderbar sei. Die grossen Erfolge und Fortschritte im technischen und im industriellen Bereich haben zu einer Grundeinstellung geführt, alles zu beherrschen, alles schaffen zu können. Die heutige Gesellschaft sucht in allen Lebensbereichen immer ausgeprägter die Perfektion. Das wachsende Omnipotenzgefühl in technischer Hinsicht ist allerdings begleitet von einem immer stärker werdenden Gefühl der Ohnmacht und des Ausgeliefertseins des einzelnen, man denke nur an Umweltbelastung, nukleare Bedrohung usw.. Diese Unsicherheit des einzelnen ruft nach noch mehr Perfektion in der Gesellschaft, was natürlich auch deren Störbarkeit erhöht.

Es ist nicht nur alles Technische machbar, sondern auch die perfekt organisierte Gesellschaft. Dieses Ziel zu erreichen ist allerdings mit einigen Schwierigkeiten verbunden, da die Homogenisierung der Bedürfnisse und Strebungen des einzelnen Abwehrreaktionen hervorruft (alternatives Leben, "Aussteiger"). Damit die

Gesellschaft einen möglichst hohen Perfektionsgrad gesellschaftlicher Ordnung erreichen kann, und damit dass das immer komplizierter werdende, fragile und störbare (z.B. erpressbare) gesellschaftliche System überhaupt funktionieren kann, muss vom Einzelnen maximale Anpassung verlangt werden. Gleichzeitig entwickelt sich eine zunehmende Intoleranz gegenüber Andersdenkenden, gegenüber Randgruppen, da diese das maximale Ordnungsbedürfnis der Gesellschaft stören.

Die wachsende Intoleranz gegenüber Leuten, die nicht der Norm entsprechen, Abnormen (geistig oder körperlich) und Dissozialen, führt natürlich zur Problematik des devianten Verhaltens, zur Kriminalität hin. Der Hang zum Perfektionismus in unserem Gesellschaftssystem hat eben auch eine ausgeprägte Intoleranz dem Verbrecher gegenüber zur Folge. Die Justizbehörden, besonders aber die Vollzugsbehörden, sehen sich einem starken Erwartungsdruck der Gesellschaft gegenüber, deviante Persönlichkeiten zu normieren, denn die Gesellschaft ist - apodiktisch formuliert - zunehmend nur noch fähig zu ignorieren oder zu normieren, nicht aber zu tolerieren. Dies bezieht sich nicht nur auf Dissozialität, sondern auch auf alles Irrationale (Seelische, Gefühlsbezogene), das von der Gesellschaft ebenfalls verdrängt oder negiert wird. -

Da sich nun aber Psychologie und Psychiatrie ebenfalls mit abnormem Verhalten beschäftigen, ist es naheliegend, dass ihre Erkenntnisse auch bei der Erklärung kriminellen und devianten Verhaltens und bei der Durchführung erzieherischer korrektiver Massnahmen angewendet werden. Die Psychologie hat deshalb im Rahmen des Strafvollzuges in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen. Sie ist daran selbst nicht unschuldig, da sie sich in der heutigen Gesellschaft ebenfalls häufig den Nimbus einer gewissen Omnipotenz gibt ("Der Mensch ist durch psychologische Methoden grundsätzlich versteh- und veränderbar"). Die Möglichkeiten der Psychologie und Psychiatrie sind aber begrenzt, und wir müssen uns im folgenden fragen, wieviel wir über die psychologischen Hintergründe bei der Entstehung von Kriminalität eigentlich wissen.

Psychologische Aspekte kriminellen Verhaltens

Die Psychiatrie, welche sich ja ohnehin mit abnormen Persönlichkeiten zu beschäftigen hat, interessierte sich auch schon seit jeher für Dissoziale und Kriminelle. Aehnlich wie sich früher, wie oben erwähnt, die Justiz der psychisch Kranken annahm, indem sie sie in Gefängnisse steckte, nahmen sich die Psychiatrie und in diesem Jahrhundert besonders auch die Psychologie dem Problem des dissozialen und kriminellen Verhaltens an. Interessanterweise entwickelte und wandelte sich für Persönlichkeitsgestörte historisch gesehen die Auffassung über das Wesen der Störung ähnlich wie bei den Geisteskranken. Währenddem man sich lange Zeit damit begnügte, die Handlung des Täters zu kategorisieren und damit den Täter zu etikettieren (Schwindler, Dieb, Mörder etc.), versuchte man seit Beginn dieses Jahrhunderts immer mehr, hinter die Beweggründe dieses Handelns zu kommen. Dies bedeutete einen enormen Fortschritt, indem mit der Frage nach dem Warum natürlich die Absicht verbunden war, eine Veränderung beim Delinquenten im Sinne einer Kausalbehandlung zu bewirken. Es ist ganz klar, dass man bei diesen Bemühungen auf eine Reihe von Schwierigkeiten und Problemen stiess, die zum Teil wiederum gesellschaftsspezifisch waren. So traten z.B. Probleme auf in der Unterscheidung zwischen normal und abnormal in der Psychopathologie des Kriminellen, ähnlich wie sie in der Psychiatrie in der Frage, wo die Grenze zwischen gesund und krank sei, entstanden. Hier wie dort bestand und besteht eine deutliche Wechselwirkung zwischen Individuum und Gesellschaft, eine ähnliche Intoleranz gegenüber dem Abnormen, ähnliche Schwierigkeiten z.B. bei der Resozialisierung usw. -

Geschichtlich gesehen hat sich die Auffassung über die Entstehung von Kriminalität im Verlauf der Zeit erheblich gewandelt. Interessanterweise haben sich aber teilweise frühere Auffassungen besonders in der Volksmeinung bis heute erhalten. Im Mittelalter waren Theorien über Devianz stark religionsbezogen, man sprach von Besessenheit, vom Teufel, führte Gottesgerichte durch, usw..

Später, im Zeitalter der Aufklärung, kamen vermehrt "organische" Erklärungen dazu, z.B. solche über körperliche Anomalien als Ursache für Kriminalität. "Der Verbrechertyp" war charakterisiert durch eine fliehende Stirn, einen vorstehenden Unterkiefer, grosse Ohren und sexuelle Frühreife. Solche simplizistische Erklärungen sind natürlich heute wissenschaftlich nicht mehr haltbar. Trotzdem wurden noch bis in dieses Jahrhundert ernsthafte Konstitutionsforschungen (Kretschmer u.a.) durchgeführt, welche den statistischen Nachweis zu führen versuchten, dass z.B. athletisch gebaute Leute eher kriminell werden als andere, dass Leptosome zu Eigentumsdelikten neigen, Pykniker eher Betrügereien und Affekthandlungen begehen, und Athleten häufig zu Gewaltverbrechern werden. - Auch der Erbforschung gelang es nicht nachzuweisen, dass Kriminalität schicksalhaft ist; im Gegenteil, in der Zwillingsforschung konnte eindeutig bewiesen werden, dass kriminelles Verhalten nicht vererbt wird. Glücklicherweise, möchte man sagen, brachten alle diese organbetonten Denkweisen keine schlüssigen Beweise. Sie hätten einerseits eine Absage an die soziale Mitverantwortung der Gesellschaft bedeutet und hätten andernseits konsequenterweise dazuführen müssen, dass Persönlichkeiten, welche durch Vererbung oder Konstitution zur Kriminalität prädisponiert gewesen wären, als "unheilbar" aus der Gesellschaft hätten entfernt werden müssen.

Die Psychiatrie brachte vor allem in unserem Jahrhundert Gutes und Schlechtes. Gut war, dass sie versuchte, psychopathologische Phänomene bestimmten Krankheitsbildern zuzuordnen und zu systematisieren. In bezug auf kriminelles Verhalten wurden so bestimmte Verhaltensweisen eindeutig als krankhaft anerkannt und nicht einer Bestrafung, sondern einer Behandlung zugeführt. Leider wurde nur eine recht geringe Zahl von psychischen Krankheiten als solche anerkannt, z.B. alle Formen von Hirnschäden, organische Anfallsleiden, Schizophrenien und Zykllothymien. In allen andern Fällen wurde der Krankheitsbegriff aberkannt, man sprach von einer Spielart seelischen Wesens (abnorme Persönlichkeit, abnorme Erlebnisreaktion, abnorme Triebe) und beurteilte den Täter jeweils als voll schuldfähig. Diese statische Betrachtung

tungsweise spiegelt sich heute noch unverkennbar im Strafgesetzbuch in den Alternativen Strafe oder Massnahme wieder. Eine derart starre Dichotomisierung und Etikettierung hat zur Folge, dass im einen Fall dem deliktischen Handeln Krankheitswert beigegeben wird und der Täter einer Therapie zugeführt wurde, im andern Fall auf Abnormität erkannt, eine Therapie abgelehnt und eine Strafe ausgesprochen wird. Eine solche dichotome Auffassung führt aber auch dazu, dass eine grosse Zahl von Grenzfällen entweder unrichtigerweise im Strafvollzug sich aufhalten, oder zu Unrecht einer Massnahme zugeführt werden.

Ein grosser und wichtiger Schritt in Verständnis über kriminelles Verhalten ist durch die tiefenpsychologischen Erkenntnisse von Sigmund Freud getan worden. Er hat durch seine Erkenntnisse und Theorien die dynamische Betrachtungsweise abnormen Verhaltens ganz allgemein eingeführt. Er und seine Nachfolger haben ein besseres Verständnis für die Genese der Persönlichkeitsstörungen erarbeitet, Kausalzusammenhänge zwischen Persönlichkeitsstruktur und Delinquenz festgestellt und schliesslich daraus Therapiemöglichkeiten abgeleitet. Die Psychoanalyse hat sich nebenbei bemerkt, nicht nur mit dem Einzelnen in seiner Bezogenheit zur Gesellschaft befasst, sondern auch mit den psychoanalytischen Problemen der gesellschaftlichen Norm und der Gesetzgebung.

Ein zentraler Gedanke des psychoanalytischen Ansatzes ist derjenige des determinierten Verhaltens. Danach ist das Verhalten im gesamten menschlichen Leben nicht zufällig, sondern Ausdruck bestimmter seelischer Zusammenhänge und Bedingungen. Das Handeln prägende Determinanten sind z.B. lebensgeschichtliche Einflüsse aus der frühen Kindheit, von den Eltern und der sozialen Umwelt, aber auch Einflüsse der Triebe und ihrer Abwehr, Einflüsse aus dem Unbewussten und schliesslich strukturelle Bedingungen, insbesondere Ich-Bildung und Ueber-Ich-Entwicklung. Insbesondere der letztgenannte strukturelle Ansatz, Ich- und Ueberich-Bildung, hat in den letzten Jahren stark an Bedeutung gewonnen. Kriminelles Verhalten wird danach auf eine defiziente Ich- oder Ueber-Ich-Entwicklung zurückgeführt, die zur Folge hat, dass der

Mensch die ihm innewohnenden starken aggressiven und libidinösen Triebe nicht zu bewältigen vermag. Ebenso wichtig ist das Verständnis über die Genese solcher ungenügender Ich- und Ueber-Ich-Entwicklung im Hinblick auf Prävention und Behandlung dissozialen und kriminellen Verhaltens. Hier spielt der Gesichtspunkt der Identifikation mit den elterlichen Bezugspersonen eine hervorragende Rolle, indem das Misslingen oder Fehlen aus interfamiliären Gründen oder aus sozialen, schichtspezifischen Mängeln in der primären Sozialisation für kriminelles Verhalten von primärer Bedeutung ist. - Beibehaltung des Lustprinzips gegenüber dem Realitätsprinzip, deutliche narzisstische Züge, fehlendes, schwaches oder deformiertes Ueber-Ich, hie und da auch fehlende Realangst charakterisieren kriminelle Persönlichkeiten. Wesentlich dabei ist, dass nach Ansicht der Psychoanalytiker kriminelles Verhalten nicht schicksalhaft angeboren, sondern Folge einer gestörten Entwicklung und letztlich durch Umwelteinflüsse determiniert ist.

Einen indirekten Beweis, dass dieser Ansatz wahrscheinlich grundsätzlich richtig ist, bilden die zunehmend erfolgreichen Therapien dissozialer Persönlichkeiten auf der Grundlage der skizzierten psychoanalytischen Theorien. Zusammen mit den Erkenntnissen aus der Soziologie und der Sozialpsychologie lassen sich multifaktorielle Entstehungs- und Verlaufsmodelle der Kriminalität erarbeiten, die die strukturelle Besonderheit des Individuums, aber auch seiner Umwelt, die Besonderheiten der Sozialisation und die Interaktionsprozesse zwischen dem Delinquenten und den Sanktionsinstanzen berücksichtigt. Die wachsenden Erkenntnisse über die Genese des Verbrechens führen naturgemäss auch zur Einführung adäquater Behandlungsmethoden, was für den gesamten Vollzug von grosser Bedeutung ist.

Es fragt sich deshalb als nächstes, inwieweit die Erkenntnisse der modernen Psychologie und Sozialforschung von den Rechtswissenschaften überhaupt wahrgenommen werden.

Der rechtswissenschaftliche Standpunkt

Hans Schultz schreibt in seiner "Einführung in den allgemeinen Teil des Strafrechts" (Bern 1977): "Bei allem Verständnis für die Forschungen von Sigmund Freud und neueren tiefenpsychologischen Schulen ist daran festzuhalten, dass der mit Bewusstsein begabte Mensch die Möglichkeit der Freiheit besitzt und dass das Recht sich an den Bewussthandelnden und damit der Verantwortung fähigen Menschen halten muss. Sollten die Mächte des Unbewussten das Verhalten eines Menschen unwiderstehlich zu einer Straftat bestimmen, so liegt ein krankhafter Zustand vor, welcher strafrechtliche Verantwortlichkeit ausschliesst; wie die Erfahrung zeigt, eine Seltenheit."

Dieses Zitat legt mit einiger Deutlichkeit die Position der Rechtswissenschaften gegenüber der Psychologie fest. Ich möchte hiezu einige Gedanken äussern. Die Justiz hat bekanntlich zwei Aufgaben zu erfüllen, einmal die Einhaltung der Rechtsordnung durch Aufstellen von Rechtsnormen zur Sicherung der Rechtsgüter und zum andern die Beurteilung und Bestrafung von Rechtsbrechern. Vom Richter wird verlangt, dass seine Rechtsprechung dem Rechtsempfinden des Bürgers entspricht. Sonst besteht die Gefahr der Selbstjustiz durch den Bürger, der ja sowohl Rechtsprechung wie Bestrafung nicht selbst ausübt, sondern eben an den Staat delegiert hat. Die Delegation der individuellen Rache des Opfers an den Staat durch Urteil und Strafzumessung bildet das Individuum-bezogene Element im Auftrag an den Richter. Dazu besteht aber auch ein gesellschaftsspezifisches Element, das mit dem Bedürfnis des Opfers nach Bestrafung nichts mehr gemein hat, nämlich der Auftrag an den Richter, der Strafe einen korrektiven Aspekt zu geben als Prävention weiterer Straftaten. Vom Strafvollzug wird heute verlangt, dass beide Aspekte berücksichtigt werden, also der positive, wie auch der korrektive und edukative, doch davon später.

Der urteilende Richter muss also das strafbare Verhalten nachweisen, nämlich dessen Rechtswidrigkeit, Tatbestandsmässigkeit und Schuldhaftigkeit. Letzteres interessiert uns besonders, weil es Folgen für Strafe und Strafvollzug hat. Die Schuld wird nach normativer Schuldlehre bekanntlich gemäss Erkennbarkeit (fahrlässiges Handeln) und Vermeidbarkeit (vorsätzliches Handeln) der Tat bemessen. Ausnahme bilden die Ueberzeugungstäter. Die Vermeidbarkeitsbeurteilung führt zur Frage der Schuldfähigkeit. Für die Schuldfähigkeit wird Strafmündigkeit verlangt (diese wird an eine Alterslimite gebunden; bei erheblich infantilen Erwachsenen sehr diskutabel). Verlangt wird Zurechnungsfähigkeit nach Wissen (intellektuell), Wollen (voluntativ) und intaktem Bewusstsein. Währenddem das Wissensmoment, welches höchstens bei Debilen und Infantilen in Frage gestellt ist, mehr oder weniger gut festgestellt werden kann, ist dies beim Willensmoment weit schwieriger, und hier kommen wir zurück auf das Problem der Tiefenpsychologie nach Willensfreiheit und Determination. Allerdings würde es zu weit führen, hier auf das grundsätzliche, die Existenz des Menschen betreffende psychologisch-philosophische Problem der Determination eingehen zu wollen. Letztlich ist es wissenschaftlich nicht zu beweisen, in welchem Mass determiniertes Verhalten beim Delinquieren eine Rolle mitspielt, aber ebenso fehlen eindeutige wissenschaftliche Begründungen für das Gegenteil, also für den voluntativen Anteil delinquenten Handelns. Es ist deshalb primär nicht ersichtlich, warum die Juristen die Willensfähigkeit des Einzelnen oftmals derart einseitig hervorheben, wie z.B. im eingangs zitierten Buchabschnitt.

Genau so wenig wissenschaftlich begründet und begründbar ist das Problem der Schuldmilderung. Art. 10 und 11 StGB regeln bekanntlich die Frage der Zurechnungsfähigkeit oder den Grad deren Verminderung. Weil aber die Frage der Schuld und Schuldhaftigkeit nicht definitiv gelöst ist, ist der Psychiater, welcher nun zu Hilfe gerufen wird, natürlich ebenfalls überfordert. Es verwundert nicht, dass wegen der ungeklärten Determinationsfrage auch die forensisch tätigen Psychiater in ihren

Gutachten mehr oder weniger in zwei Lager gespalten sind. Die einen neigen eher der traditionalistischen Auffassung zu, indem sie für alle nicht eindeutig auf die klassischen psychiatrischen Krankheitsbilder zurückführbaren Delikte volle Willensfähigkeit attestieren, die andern suchen den tiefenpsychologischen Ansatz, sehen im kriminellen Verhalten eher nicht voluntative Aspekte und postulieren entsprechend Schuld-milderung. Wenn schon der Psychiater in dieser schwierigen Frage im Grunde genommen überfordert ist, ist es erst recht der Richter, von dem verlangt wird, dass er ein "gerechtes" Urteil sprechen soll. Er kann aber nur gerecht sein, insofern er Kenntnisse über diese schwierige Problematik besitzt. Ich bin der Ansicht, dass der Jurist in seiner Ausbildung viel zu sehr die formalen Aspekte des Strafrechts berücksichtigt und dass inhaltliche Probleme wie das soeben erwähnte zu kurz kommen. Auch die Ausbildung in Psychologie ist meines Erachtens ungenügend. Der Richter ist heutzutage häufig nicht mehr in der Lage zu beurteilen, inwieweit tiefenpsychologisch begründete gutachtliche Schlussfolgerungen schlüssig sind. -

Die Tätigkeit der Richter hat aber sehr weitreichende Folgen, einerseits für den einzelnen Delinquenten, andernseits aber auch für die mit dem Vollzug Beauftragten. Durch die durch ihn ausgefallte Strafe muss einerseits dem Strafbedürfnis der Öffentlichkeit Rechnung getragen werden, andernseits korrigierend auf das Verhalten des Delinquenten im Sinne einer Rückfallprophylaxe eingewirkt werden. Die vom Gesetzgeber dafür vorgesehenen Möglichkeiten der Bestrafung, wie Busse, Gefängnis oder Zuchthaus, gehen ausschliesslich von einem voluntativen Ansatz aus, indem dem Delinquenten volle Willensfähigkeit, also Schuldfähigkeit, attestiert wird. Bei der Delinquenz handelt es sich also nicht um ein Nicht-anders-Können, sondern um ein Nicht-anders-Wollen. Dem Richter fehlen in diesem System denn auch weitgehend die Möglichkeiten, in seinem Urteil nicht nur den punitiven Aspekt, sondern auch den korrektiven und edukativen zu berücksichtigen. Dies ist allenfalls im Jugendstrafrecht noch möglich. Der Richter

delegiert den Auftrag der Gesellschaft, die Strafe müsse auch resozialisierend und damit rückfallvermindernd wirken, vollständig an den Strafvollzug. Es entsteht so eine deutliche Kluft zwischen Urteilsbildung und Urteilsvollzug, obwohl der Handlungsablauf von der Delinquenz über die Verurteilung bis zur Strafverbüßung inhaltlich eine Einheit bildet.

Anders ist die Situation für den Richter, wenn er anstelle einer Strafe eine Massnahme, z.B. nach Art. 43 oder 44 StGB anordnet. Hier kann der Richter viel differenzierter Einfluss auf den Vollzug nehmen. Die Massnahmepaxis hat allerdings zwei Schönheitsfehler. Zum einen ist es ein Nichtpsychologe (Untersuchungsrichter urteilender Richter etc.), der darüber zu entscheiden hat, ob allenfalls psychische Momente bei einer Straftat schuld mindernd hätten wirken können. Er muss "erhebliche Zweifel" an der Zurechnungsfähigkeit des Delinquenten haben. Dies bedingt aber, dass der Richter gute Kenntnisse über Psychologie oder forensische Psychiatrie haben muss. Die Gefahr ist offensichtlich, und es zeigt sich in der Praxis immer wieder, dass nur evident abnorme Persönlichkeiten oder Persönlichkeiten mit evident abnormem Verhalten bei der Straftat zur psychologischen Begutachtung kommen und dann allenfalls einer Massnahme zugeführt werden können. Nicht selten wird die zugrunde liegende psychische Störung nicht erkannt und der Straffällige in den normalen Strafvollzug geschickt. Hohe Rückfallquoten und überforderte Vollzugsanstalten sind die Folge. - Der grössere Schönheitsfehler aber besteht meines Erachtens darin, dass ein Delinquent in den Strafvollzug zurückkommt, wenn eine stationäre Massnahme nicht oder nicht mehr durchführbar ist. Die Nichtdurchführbarkeit der Massnahme wird damit gleichbedeutend mit negierter Behandlungsbedürftigkeit oder voller Schuldfähigkeit. Ein typisches Beispiel dafür sind die Drogenabhängigen in den Strafanstalten. Sie müssen sich hier aufhalten, weil adäquate Massnahmen nicht möglich sind. Dadurch werden die Drogenabhängigen aber nicht gesünder, überfordern dafür aber die Vollzugsanstalten erheblich. Das Problem ist noch deutlicher geworden, seit psychiatrische Kliniken und Anstalten nicht mehr bereit sind, Leute aufzunehmen, für die sie keine

geeignete Behandlung anbieten können. Somit halten sich viele Leute im Strafvollzug auf, nicht weil sie gesund sind, sondern weil für sie keine geeignete Massnahme gefunden werden konnte. Die Grenze zwischen Massnahme- und Nichtmassnahmefällen verläuft schon längst innerhalb der Strafanstalten. Trotzdem dichotomisiert die Rechtsprechung noch immer eindeutig und sagt: Psychisch krank gleich Massnahme, psychisch gesund gleich Strafvollzug. Der Richter schiebt wie gesagt die ganze Verantwortung für das weitere Geschehen auf den Strafvollzug, der damit eindeutig überfordert wird.

Diese relativ ausführlichen Erläuterungen der psychopathologischen Erkenntnisse kriminellen Verhaltens, der Stellung des Richters zwischen voluntativer und deterministischer Auffassung, waren notwendig, um die schwierige Position des Strafvollzugs in der heutigen Zeit zu begründen.

Der Strafvollzug

Wie oben gesagt, steht der Strafvollzug in der Dualität zwischen der retrospektiven Sanktion für die begangene Tat und die prospektive Prävention der Rückfälligkeit. Die Strafe als retrospektiver Anteil und die erzieherische Massnahme, die prospektiv gerichtet ist, müssen im gleichen Haus, durch die gleichen Leute, mit den gleichen Mitteln durchgeführt werden. Dass dies ausserordentlich schwierig ist, braucht nicht betont zu werden. Diese doppelte Aufgabe für den Strafvollzug wird aber vom Gesetzgeber ausdrücklich verlangt. So meint z.B. Schultz (oben zitiert): "Die kriminalrechtliche Sanktion, insbesondere die Strafe, ist nie nur sozial heilender Eingriff, sondern stets auch erzwungene, nachträgliche Bewährung der Rechtsordnung, auf die der Mensch in seiner Unvollkommenheit angewiesen ist..." Und weiter sagt er: "Die strafrechtliche Sanktion, vor allem die Strafe, spricht den Menschen auf seine Verantwortung, Recht zu schaffen und zu erhalten, hin an. Ist eine Sanktion nur Heilung oder Sicherung, so verschwindet die Verantwortlichkeit... . Die durch eine Strafe oder sichernde Massnahme versuchte Beeinflussung soll den Verurteilten dazu führen, dass er fähig wird, in Freiheit rechtsgetreu zu leben und von seiner rechtlichen Verantwortlichkeit

richtig Gebrauch zu machen". Hier wird die Widersprüchlichkeit der voluntativen Auffassung deutlich, die einerseits die Verantwortung für die Straftat dem Täter überbindet, die Verantwortung für die Rückfälligkeit jedoch dem Strafvollzug zuteilt. Dabei wird die Arbeit im Vollzug z.B. dadurch schwer, dass der Richter immer kürzere unbedingte Strafen ausspricht. Die Möglichkeit, nebst der reinen Bestrafung auch noch irgendwie präventiv zu wirken, wird dadurch für den Strafvollzug immer geringer. Dabei entfällt der Hauptanteil der Straftaten auf die Altersklasse der 18- bis 24jährigen, also Leute, die noch veränderbar wären. (Als weitere Erschwerung nebst der kurzen Aufenthaltsdauer in der Vollzugsanstalt ist auch der häufig hohe Anteil der Ausländer an der Insassenpopulation zu erwähnen).

Auch der Strafvollzug hat sich mit der Problematik determinierter oder voluntativer Anteile bei der Delinquenz zu befassen. Nur so kann er den Vollzugsplan nach dem individuellen Bedürfnis des Delinquenten ausrichten. Da die Insassenpopulation in der Strafanstalt längst nicht mehr homogen ist, da jede Form von Delinquenz von der praktisch rein voluntativen bis zur fast rein determinierten vorkommt (also von dem psychisch "gesunden" Täter bis zum psychisch kranken Täter), muss auch der Vollzugsplan individuell angepasst werden, damit die Resozialisierung des Einzelnen optimal gestaltet werden kann. Dass die Vollzugsanstalt überfordert ist, wenn sie im Rahmen der Vollzugsplanung entscheiden soll, ob der Schwerpunkt beim einzelnen Insassen eher auf Psychotherapie, psychagogischer Führung, Soziotherapie oder pädagogische Massnahmen (oder was auch immer) zu legen sei, leuchtet ein. Oftmals reduziert sich schliesslich ihre Aufgabe darauf, diese extrem schwierige und heterogene Population von Ausländern und Schweizern, Dissozialen und Neurotikern, Sexualtätern und Drogensüchtigen usw. zu führen. Dazu kommt die Schwierigkeit der Institution an sich, welche vom Insassen als unnatürliches Milieu erlebt wird, was die Resozialisierung zusätzlich erschwert. Nebst der Bestrafung durch den Entzug von Freiheit, wie ihn das Gesetz vorsieht, wird die Belastung in der Institution, wo alle Lebensbereiche, Arbeit und

Freizeit an einem Ort sind, jede Aktivität reglementiert ist, eine Deprivation von der Aussenwelt stattfindet, die Autonomie entzogen wird, Abhängigkeiten und ein Privilegensystem unter den Insassen und zwischen Insassen und Personal besteht, als zusätzliche Strafe erlebt. Dieser zusätzliche Stress führt dazu, dass der Insasse häufig seine sämtlichen Energien für Anpassungsprozesse an das System verbraucht, so dass von Resozialisierung keine Rede sein kann. Im Gegenteil ist die erfolgreiche Anpassung an die Institution oftmals gleichbedeutend mit pathologischem und realitätsfremdem Anpassungsverhalten.

Dies sind schwierige, aber wohlbekannte Probleme im Anstaltsvollzug. Sie sind in den letzten Jahren deutlich gemildert worden, indem namhafte Anstrengungen gemacht worden sind, das Gefängnispersonal besser auf ihre schwierige Aufgabe vorzubereiten und durch organisatorische Massnahmen die Nachteile der Institution zu mildern. Ein gutes Beispiel im Bereich des Massnahmenvollzugs im Kanton Bern bilden die Anstalten von St. Johannsen, ein gutes Beispiel verspricht das neue Konzept der Strafanstalt Witzwil zu werden. Trotz der schwierigen und heterogenen Insassenpopulation kann die Institution durch verschiedene Massnahmen die Resozialisierung fördern. Ich denke dabei besonders an die Entflechtung der Insassen nach der Art der Delikte oder der zugrundeliegenden Persönlichkeitsstörungen, an therapeutisch wirksame Beschäftigung mit adäquater Bezahlung im Sinne des Leistungslohnes, an qualifiziertes Personal, das nicht nur Bewachungsaufgaben übernimmt, an die Förderung von Schul- und Berufsausbildung als Aufenthaltsmotivatoren, an feste und nicht abbrechende Aussenkontakte, an ein abgesehen vom Freiheitsentzug möglichst normales Innenleben in der Anstalt. Dazu gehört die Ursachenbehandlung auch im sozialen Bereich, die Milieusanierung und vor allem eine in die Halbfreiheit und Freiheit führende konstante Betreuung durch dieselben Bezugspersonen. All diese Massnahmen bedingen nicht nur ein optimal ausgebildetes und motiviertes Vollzugspersonal, sondern auch ein differenziertes Vollzugsangebot. Idealerweise müsste schon vor

Antritt der Strafe durch den Richter oder durch die Vollzugsbehörde das Vollzugsziel formuliert werden und die entsprechende Anstalt oder Abteilung einer Anstalt ausgelesen werden. Konsequenz weitergedacht würde dies aber dazuführen, dass die Grenze zwischen Straf- und Massnahmenvollzug allmählich verwischt würde. Es würde jedoch zu weit führen, diesen Aspekt hier weiterzudiskutieren. -

Schliesslich und endlich fragt es sich, welche Stellung denn der Psychologie und Psychiatrie im Strafvollzug zukommen soll. Die Psychiatrie hat unbestreitbar den Vorteil, dass sie Erfahrungen aus einem anderen Wissenschaftsbereich mit zum Teil ähnlichen Problemen in den Vollzug einbringen kann, so z.B. die zahlreichen und wichtigen Erfahrungen mit dem Strukturwandel in den psychiatrischen Kliniken. Die Aufgabe des Psychiaters im Strafvollzug ist klar, indem er beim Auftreten psychischer Krankheiten bei Strafgefangenen therapeutisch und präventiv einzuwirken hat. Da die vorgeschlagenen therapeutischen und präventiven Massnahmen stets nicht nur das Individuum, sondern auch das System betreffen, ist es naheliegend, dass der Psychiater eine gewisse Beratungstätigkeit für das Vollzugspersonal ausübt, bei der Ausarbeitung von Vollzugskonzeption mitarbeitet und vor allem auch bei der Schulung des Vollzugspersonals mithilft. Seinen therapeutischen Möglichkeiten sind allerdings durch die besonderen Umstände und die besondere Patientenpopulation enge Grenzen gesetzt. Es kommt nun aber nicht selten vor, dass die Erwartungen an ihn von der Vollzugsseite her viel zu hoch gesetzt werden, die Enttäuschung und Ernüchterung dann dementsprechend gross sind, wenn er diese Erwartungen nicht erfüllen kann. Vor allem wird immer wieder versucht, die Verantwortung für fehlplazierte Insassen in der Vollzugsanstalt, welche wegen ihres abnormen Charakters oder ihrer Problematik (z.B. Drogenabhängigkeit) Schwierigkeiten bereiten, auf den Psychiater abzuschieben. Man muss aber klar sehen, dass auch der Psychiater kein Deus ex machina ist, dass die Möglichkeiten therapeutischer Intervention oftmals beschränkt sind und dass die Schwierigkeiten nicht selten system-

inhärent und psychiatrisch nicht beeinflussbar sind. Die Einsicht sowohl von der Vollzugs- wie von der Psychiatrieseite her, dass beide trotz ehrlichem Bemühen in ihren Möglichkeiten begrenzt sind, kann allein die Zusammenarbeit verbessern und das Verantwortungsbewusstsein beider stärken helfen.

Es ist unbestritten, dass der Ist-Zustand unbefriedigend ist, aber die namhaften Anstrengungen in Richtung behandlungsorientiertem Vollzug sind wahrscheinlich der richtige Weg. Man muss sich jedoch bewusst sein, dass alle Bemühungen zur Verbesserung des Strafvollzugs zunächst Experimentiercharakter haben. Dabei darf man sich durch negative Berichte verlaufener Experimente und Rückschläge aus dem Ausland nicht beirren lassen und meinen, man befinde sich auf dem falschen Weg. Solche gescheiterte Experimente erweisen sich bei näherem Hinsehen häufig als zu ehrgeizig, mit zu anspruchsvoller Zielsetzung oder mit zu theoretischem oder realitätsfremdem Ansatz. Es muss aber auch vermieden werden, dass die Erneuerungsbestrebungen im Strafvollzug zur Spielwiese für Weltverbesserer werden. Alle innovativen Bemühungen müssen deshalb wissenschaftlich begleitet, d.h. evaluiert werden. Auch hier kann die Psychologie und Psychiatrie Hand bieten, da sie in methodischen Fragen bei der Evaluation der klinischen Tätigkeit über eine langjährige und fundierte wissenschaftliche Erfahrung verfügt. Die Errichtung einer Abteilung für forensische Psychiatrie im Kanton Bern ist in dieser Hinsicht sehr sinnvoll und nützlich.

Zusammenfassung

Versucht habe ich zu zeigen, in welchem Spannungsfeld der moderne Strafvollzug sich heute befindet. Zum einen hat die Gesellschaft hohe und zum Teil widersprüchliche Erwartungen an ihn. Zum andern vermitteln auch die modernen psychologischen und soziopsychologischen Erkenntnisse den Eindruck, mit dem nötigen Aufwand seien wesentliche Veränderungen bei den Delinquenten zu erzielen. Die Psychologie mit ihrer Neigung, den Menschen deterministisch zu sehen, steht in krassem Gegensatz zur Rechtsprechung, wo das

Willensmoment und die Schuldhaftigkeit im Vordergrund steht. Kaum ein Krankheitsbild kann mit Sicherheit allein deterministisch gedeutet werden, kaum ein kriminelles Delikt ist rein voluntativ geprägt. Beide Ansichten entbehren letztlich des wissenschaftlichen Nachweises, aber beide haben grossen Einfluss auf den Strafvollzug. Konsequenterweise müsste angesichts dieser ungeklärten Situation die starre Dichotomisierung in Strafe und Massnahme einem andern Prinzip weichen (unter Beachtung des an den Staat delegierten Rachebedürfnisses). Die Dichotomisierung besteht heute nur noch de jure. De facto hat der Strafvollzug längstens nicht mehr die reine Straffunktion. Die Art der Insassenpopulation zwingt zu einem Einbezug psychologischer Erkenntnisse, um dem Resozialisierungsgedanken gerecht zu werden. Hier können die im Strafvollzug tätigen Psychiater und Psychologen sinnvolle Arbeit leisten, sofern gegenseitig die Möglichkeiten und Grenzen beachtet und geachtet werden. Dringend notwendig ist auf alle Fälle allgemein eine bessere Ausbildung, sei es der Juristen in psychologischen und Vollzugsfragen, sei es des Vollzugspersonals in der psychologischen Betreuung der Strafgefangenen, sei es der im Strafvollzug tätigen Psychologen und Psychiatern in bezug auf Rechtslehre und Anstaltssoziologie. Unbedingt notwendig ist auch die materielle und personelle Besserstellung der Strafanstalten, um den behandlungsorientierten Strafvollzug zu ermöglichen und schliesslich die wissenschaftliche Begleitung aller Erneuerungsbemühungen im Strafvollzug.

Résumé

L'auteur a essayé de démontrer dans quelle tension se trouve actuellement l'exécution de peines. D'un côté la société a des buts élevés et de l'autre assez contradictoires. D'un autre côté, les théories psychologiques et sociopsychologiques donnent l'impression qu'avec une mise en oeuvre, par ailleurs nécessaire, on obtient un changement considérable de la part des délinquants. La psychologie avec son penchant à regarder les hommes comme déterminés, se trouve dans un contraste brutal avec la Jurice Prudence où prime l'élément de volonté et le principe de la culpabilité.

A peine une image de la maladie peut avec sécurité, à elle seule, être interprétée, à peine un délit criminel est imprégné d'une volonté propre. Ces deux points de vue sont totalement dépourvus de preuves scientifiques mais ils ont une grande influence quant à l'exécution de peines.

Par conséquent, nous devons considérer que cette situation ambiguë devant cette rigide séparation de punitions ou autres mesures doit faire place à un autre principe. (Besoin de vengeance délégué à l'Etat).

La séparation existe encore aujourd'hui de jure. De facto, l'exécution de peines n'a depuis longtemps plus cette fonction pénale pure.

La forme de la population des détenus oblige d'inclure des connaissances psychologiques afin de faire face à l'idée de resocialisation. Dans ce contexte, les psychiatres et psychologues travaillant en milieu fermé peuvent faire un travail utile pour autant que les possibilités et les limites soient observées et respectées. De toute façon il faut exiger une meilleure formation pour les juristes quant aux questions psychologiques et exécutions de peines, pour les personnes d'exécution de peines quant à l'approche psychologique des détenus ainsi que pour les psychologues et psychiatres quant au droit et à la sociologie institutionnelle.

Il est évidemment nécessaire d'obtenir une amélioration matérielle et personnelle des institutions pénitentiaires afin de pouvoir réaliser une détention de peine basée sur le traitement et une élaboration scientifique des efforts rénovateurs quant à l'exécution des peines.